

Allgemeine Geschäftsbedingungen

marco reinhardt – die pixelWerkstatt

1 Geltung der Geschäftsbedingungen

1.1 Die Entwicklung von Design-, Layout- und Druckvorlagen, Druckabwicklungen, Drucke und die Einräumung von Lizenzen an solchen Vorlagen erfolgt ausschließlich auf der Grundlage nachstehender Geschäftsbedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Design-, Layout- und Druckvorlagen, Druckabwicklungen und Drucke, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen vereinbart werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn der Grafiker ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2 Entwicklung von Design-, Layout- und Druckvorlagen

2.1 Wird der Grafiker mit der Entwicklung von Design-, Layout- und Druckvorlagen beauftragt, besteht für ihn Gestaltungsfreiheit.

2.2 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller dem Grafiker übergebenen Unterlagen, Daten und Informationen berechtigt ist und dass diese frei sind von Rechten Dritter. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Unterlagen und Informationen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber den Grafiker im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.

2.3 Der Auftraggeber kann nach Abnahme der Design-, Layout- und Druckvorlagen frei entscheiden, ob er die Vorlagen verwerten will.

2.4 Sind die zur Abnahme vorgelegten Entwürfe aus Design-, Layout- und Druckvorlagen vertragsgemäß und wünscht der Auftraggeber dennoch eine Änderung der Entwürfe, wird der Grafiker diese Änderung durchführen. Er ist allerdings berechtigt, solche Änderungen zu verweigern, die ihm künstlerisch/gestalterisch nicht vertretbar erscheinen.

2.5 Der Auftraggeber ist bis zur Entscheidung über die Nutzung nicht befugt, die Vorlagen des Grafikers ohne dessen Zustimmung zu veröffentlichen und/oder als Schutzrecht anzumelden. Er macht die Vorlagen ohne Zustimmung des Grafikers auch weder als Ganzes noch in Teilen Dritten zugänglich.

2.6 Entscheidet sich der Auftraggeber zur Verwertung der Design-, Layout- und Druckvorlagen, ist der Grafiker verpflichtet, ihm die entsprechenden Daten etc. zu übergeben.

2.7 Erfordert die Auftragsabwicklung die Inanspruchnahme der Leistung eines Dritten, ist der Grafiker bevollmächtigt, die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers einzugehen.

2.8 Der Grafiker legt dem Auftraggeber vor Ausführung der Vervielfältigung bzw. Veröffentlichung ein Korrekturmuster in digitaler und/oder ausdrucktechnischer Form vor. Nach der Freigabe des Auftraggebers zur

Produktion der Design-, Layout- und Druckvorlagen haftet der Grafiker für keine inhaltlichen, orthografischen, satztechnische etc. Fehler mehr. Die Beauftragung zur Endkontrolle der Design-, Layout- und Druckvorlagen zur Freigabe der Produktion, kann vereinbart werden und wird über ein gesondertes Honorar abgerechnet.

2.9 Nach der Druckfreigabe kann keine Gewähr im redaktionellen Bereich von Texten und Bildmaterial übernommen werden. Textliche Fehler (Orthographie, Trennung, Grammatik etc.) können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, es liegt eine Beauftragung der Endkontrolle des Datensatzes vor. Diese Kosten werden nach Aufwand berechnet und zuvor abgesprochen. Drucktechnische Fehler können zur Geltung gebracht werden, wenn der üblich zeitliche Produktionsprozess (ca. 7 – 10 Arbeitstage) eingehalten wurde. Express-Druck ist von Regressansprüchen ausgeschlossen. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 Prozent der bestellten Auflage können wegen Geringfügigkeit der Abweichung nicht beanstandet werden.

2.10 Bei reiner Druckabwicklung kann keine Gewähr für das Druckergebnis übernommen werden, da die Daten fremd erstellt wurden. Auf Wunsch ist eine Datenkontrolle gegen Aufpreis möglich. Dies gilt nur für den Regeldruck (7 – 10 Arbeitstage), bei Expressdruck kann dies nicht in Anspruch genommen werden.

3 Honorar

3.1 Für die Entwicklung der Design-, Layout- und Druckvorlagen ist das vereinbarte Honorar zu zahlen. Wünscht der Auftraggeber nach Vorlage vertragsgemäßer Design-, Layout- und Druckvorlagenentwürfen die Durchführung von Änderungen, kann der Grafiker dafür eine gesonderte Vergütung fordern. Fehlt es an einer Vereinbarung zur Höhe des Honorars und/oder der Vergütung für die vom Auftraggeber gewünschten Änderungen, hat der Grafiker Anspruch auf die übliche Vergütung.

3.2 Das Honorar für die Design-, Layout- und Druckvorlagen ist bei Vorlage der vertragsgemäßen Entwürfe fällig, die Vergütung für die Durchführung von Änderungen nach der Ablieferung der geänderten Vorlagen. Der Auftraggeber hat diese Zahlungen auch dann zu leisten, wenn er sich gegen eine Nutzung entscheidet.

4 Nutzungsrechte, Nutzungspflicht

4.1 Erst nach vollständiger Bezahlung der geschuldeten Werkhonorare und der vom Auftraggeber zu erstattenden Nebenkosten übergehen die Design-, Layout- und Druckvorlagen in Eigentum des Auftraggebers über. Ist eine pauschale Abgeltung vereinbart, muss auch diese Pauschale vollständig bezahlt sein.

4.2 Vom Eigentumsrecht ausgeschlossen sind Daten, Bilder, Grafiken etc., die erworben wurden und deren Rechte bei Dritten liegen. Der Grafiker hat, falls er solchen Daten, Bilder, Grafiken etc. für die Umsetzung seine Arbeit erwirbt, den Auftraggeber darüber in Kenntnis zu setzen.

4.3 Jede Veränderung und Weiterentwicklung der Design-, Layout- und Druckvorlagen sowie die Übernahme des Designs für andere Produkte

bzw. andere Anwendungsbereiche bedarf der vorherigen Zustimmung, es sei denn es gibt eine weiterführende Vereinbarung, mündlicher und/oder schriftlicher Art.

4.5

Der Grafiker bleibt ungeachtet des Umfangs der im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechte berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung in allen Medien zu verwenden. Von vervielfältigten Werken sind dem Grafiker mindestens 3, maximal 5 Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die er auch im Rahmen seiner Eigenwerbung verwenden darf.

5 Mehrwertsteuer

Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren und Nebenkosten kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

6 Eigentum, Rückgabepflicht

6.1

Sämtliche Entwürfe, Unterlagen und Daten die nicht durch Honorarzahlingen erworben werden bleiben im Eigentum des Grafikers.

7 Rechtsverteidigung, Geltung des Urheberrechts

7.1

Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von ihm genutzten Design-, Layout- und Druckvorlagen gegen Nachahmungen oder sonstige Angriffe Dritter auf seine Kosten zu verteidigen.

7.2

Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass der Grafiker alleiniger Urheber der Design-, Layout- und Druckvorlagen ist. Die Regelungen des Urheberrechtsgesetzes gelten auch für den Fall als vereinbart, dass die Vorlagen die nach § 2 Abs. 2 UrhG notwendige Schöpfungshöhe nicht aufweisen. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Honorare unabhängig von einer urheberrechtlichen oder sonstigen Schutzfähigkeit der Vorlagen und auch für den Fall des Ablaufs der Schutzfristen von Sonderschutzrechten verpflichtet.

8 Haftung

8.1

Der Grafiker haftet nur für Schäden, die er selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen. Davon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung einer Vertragspflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Grafiker auch bei leichter Fahrlässigkeit haftet.

8.2

Ansprüche des Auftraggebers, die sich aus einer Pflichtverletzung des Grafikers oder seiner Erfüllungsgehilfen ergeben, verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Davon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch soweit sie auf einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung des Grafikers oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen; für diese Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

8.3

Der Grafiker haftet nicht für die wirtschaftliche Verwertbarkeit der Design-, Layout- und Druckvorlagen. Ebenso wenig haftet er für deren Schutzfähigkeit und die Durchsetzbarkeit damit zusammenhängender Ansprüche aus Urheber-, (Gemeinschafts-)Geschmacksmuster-, Gebrauchsmuster-, Patent-, Marken- und Wettbewerbsrecht, und ihm obliegen auch keine dahingehenden Recherchen. Allerdings ist er verpflichtet, den Auftraggeber auf insoweit eventuell bestehende rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern sie ihm während der Vertragsdauer bekannt werden bzw. waren.

9 Schlussbestimmungen

9.1

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

9.2

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9.3

Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Wohnsitz des Grafikers als Gerichtsstand vereinbart.

Stand: Brühl, 05.2020